



Editorial:.....	2
Sicherheitsanforderungen für Gesundheits-Apps .....	3
Datenschutz nach dem Brexit – Wie gehts weiter? .....	3
BSI stellt Kompendium für Videokonferenzsysteme vor.....	4
Online-Schulungen für Ihre professionelle Weiterbildung (Anzeige).....	4
Neue Praxishilfe: Videokonferenzen und Datenschutz.....	5
Zulässigkeit von Handytracking wegen Corona .....	5
4. Auflage: Ratgeber zum Beschäftigtendatenschutz mit Fallsammlung.....	6
Vertragsmuster zur Auftragsverarbeitung .....	6
Wie DS-GVO-konform arbeitet Ihr Unternehmen? (Anzeige) .....	6
Praxisleitfaden zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten .....	7
DS-GVO-Bußgeld-Liste .....	7
Geschlossene Stellungnahme zur Corona-Pandemie.....	8
Handbuch Beschäftigtendatenschutz (Anzeige).....	8
Öffentliches Konsultationsverfahren zum Thema Anonymisierung .....	9



## Editorial:

Der neuartige Corona-Virus beschäftigt nicht nur Virologen, Wissenschaftler und Politiker, sondern selbstverständlich auch Datenschützer.

Waren es in der ersten Woche des Lockdowns eher Informationen rund um die Themen „Datenschutzkonformes Home-Office, datenschutztaugliche Videokonferenz-Systeme und praxisrelevante Fragen im Hinblick auf den Beschäftigtendatenschutz“, die gefragt waren und von Datenschützern beantwortet wurden, beschäftigen sich mittlerweile nicht nur Datenschutzbeauftragte mit den datenschutzrechtlichen Auswirkungen der Pandemie.

Die Veröffentlichungen und Blogbeiträge zu dem Thema sind innerhalb kurzer Zeit so zahlreich geworden, dass inzwischen verschiedene Projekte und Linksammlungen entstanden sind, um der Informationsflut Herr zu werden.

Ob es nun Linksammlungen von **Datenschutzverbänden**, von **Datenschutz-Aufsichtsbehörden** oder **private Linksammlungen** von Datenschutz-Juristen sind: Die Informationsmenge ist mittlerweile so beträchtlich, dass es mittlerweile Linksammlungen gibt, die wiederum weitere andere Linksammlungen erfassen.

Zu all den wichtigen Beiträgen sowie hilfreichen Tipps und Antworten auf einzelne Praxisfragen, mischen sich mittlerweile richtigerweise auch immer mehr **gewichtige Stimmen**, die die Beteiligten dazu **ermahnen**, bei dem hehren Ziel der Pandemiebekämpfung, Bürgerrechte und Datenschutz nicht außer Acht zu lassen.

So hat sich die Seite **lexcorona.de** von einer anfänglichen Linksammlung in nur wenigen Tagen zu einem Wiki gewandelt, mit dem Ziel, eine Übersicht über die in Deutschland im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Rechtsakte (Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen etc.) und Gerichtsentscheidungen zu bieten.

**Kontrovers** wird momentan die Nutzung von Daten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie diskutiert. Die Nichtregierungsorganisation **NOYB – europäisches Zentrum für digitale Recht**, die 2017 unter anderem von Max Schrems gegründet wurde, hat in einem Artikel auf **GDPRhub.eu** eine erste **Übersicht** über konkrete Apps und Projekte in Europa und darüber hinaus zusammengetragen, die sich mit diesem Thema beschäftigen. Auch Linus Neumann beschäftigt sich in einem **Blogbeitrag** auf seiner Seite mit der Frage, welche Tracking-Methoden wirksam und datenschutzkonform zugleich verwendet werden können.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Levent Ferik

## Sicherheitsanforderungen für Gesundheits-Apps

Bereits im Jahr 2018 überschritt die Anzahl der Internetnutzer die Grenze von vier Milliarden Menschen. Zwei Drittel der zurzeit 7,6 Milliarden Menschen zählenden Weltbevölkerung nutzen ein Mobiltelefon. Mehr als drei Milliarden Menschen nutzen soziale Netzwerke und tun dies in **neun von zehn Fällen über ihr Smartphone**.

Das **Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG)** sieht vor, dass die **gesetzlichen Krankenkassen** ihren Versicherten demnächst bestimmte digitale Gesundheitsanwendungen wie Apps erstatten müssen.

Softwareanwendungen für Mobiltelefone und Tablets, sogenannte „Apps“, sind inzwischen alltägliche Begleiter in Beruf und Freizeit. Auch im Gesundheitsbereich ist das Angebot in den letzten Jahren rasant gestiegen. Apps vermessen unsere Fitness, geben Gesundheitstipps, analysieren physiologische Daten und berechnen die Dosierung von Medikamenten.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat nun eine Technische Richtlinie (TR) entwickelt, die bei Anwendung

den Zugriff Unbefugter auf diese sensible und besonders schützenswerte persönliche Daten erschweren kann. Die TR „Sicherheitsanforderungen an digitale Gesundheitsanwendungen“ (**BSI TR-03161**) ist unabhängig von und bereits im Vorfeld der gegenwärtigen Coronapandemie für Gesundheits-Apps entwickelt worden.

Sie kann grundsätzlich für alle mobilen Anwendungen, die sensible Daten verarbeiten und speichern, herangezogen werden. Grundsätzlich fordert das BSI, Sicherheitsanforderungen von Anfang an bei der Software-Entwicklung mitzudenken.

Diese Technische Richtlinie wendet sich an Hersteller von digitalen Gesundheitsanwendungen für mobile Endgeräte. Darüber hinaus kann sie als Richtlinie für mobile Anwendungen betrachtet werden, welche sensible Daten verarbeiten und speichern.

*Quelle: Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)*

## Datenschutz nach dem Brexit – Wie gehts weiter?

Am 18. März hat die Europäische Kommission einen ersten Entwurf der Vereinbarung einer „Neuen Partnerschaft“ an Großbritannien übermittelt. Nach dem Brexit gilt es die Zusammenarbeit nun grundlegend und nachhaltig neu miteinander zu verabreden. Die Vereinbarung enthält zahlreiche Verweise auf den Datenschutz, wovon drei Arten von Verweisen erwähnenswert sind. Erstens stellt das Abkommen die Notwendigkeit fest, dass beide Parteien das Grundrecht auf Datenschutz anerkennen und ein hohes Maß an Schutz für personenbezogene Daten gewährleisten müssen. Diese erste Feststellung ist besonders wichtig, da die britische Rechtsordnung nach dem Brexit kein Grundrecht auf Datenschutz beinhalten wird. Zweitens erkennt die Vereinbarung die Befugnisse jeder Partei an, Datenschutzfragen unabhängig zu regeln.

Und drittens erkennt das Abkommen die Bedeutung von Datenschutzbestimmungen in bestimmten Verarbeitungssektoren an. In der Vereinbarung wird beispielsweise auf die Notwendigkeit eines ange-

messenen Datenschutzes in Bezug auf die Strafverfolgung und die gerichtliche Zusammenarbeit in Strafsachen verwiesen. Dies schließt die Anforderung ein, dass: „Übertragungen von Passagiernamen... nur stattfinden dürfen, wenn... gemäß Artikel 45 der [DSGVO]... das Vereinigte Königreich... ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet“. Die Aussagen im Vertragsentwurf sollten mit Vorsicht aufgenommen werden. Dieser Entwurf wurde zu einem frühen Zeitpunkt der Verhandlung veröffentlicht und wird zweifellos viele Versionen durchlaufen, bevor eine endgültige, vereinbarte Version erscheint – sofern überhaupt eine endgültige Fassung vereinbart werden kann. Angesichts der aktuellen Situation ist eine Einschätzung schwerlich vorzunehmen, wann weitere Versionen des Abkommens erscheinen werden. Der Ausbruch des Corona-Virus steht derzeit im Mittelpunkt der politischen Bemühungen – sowohl auf EU- als auch auf britischer Ebene. Dieser Fokus lässt wahrscheinlich wenig Kapazität für eine politische Diskussion des Abkommens.

## BSI stellt Kompendium für Videokonferenzsysteme vor

Nach einer bereits am 18. März 2020 durchgeführten repräsentativen **Befragung** von mehr als 1.000 Bundesbürgern ab 16 Jahren im Auftrag des Digitalverbands Bitkom waren zwei Drittel (65 Prozent) der Ansicht, dass digitale Technologien dabei helfen können, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, etwa durch Homeoffice.

Es ist kein Geheimnis, dass auch Unternehmen, die vor der Pandemie ihre Vorbehalte gegen Homeoffice hatten, nunmehr froh sind, wenn sie wenigstens einige der Arbeitsplätze ins Heim der Arbeitnehmer verlagern konnten. So ergab auch die Umfrage der BITKOM, dass 31 Prozent bereits vorher im Homeoffice arbeiten konnten und tun das jetzt häufiger (17 Prozent) oder ganz (14 Prozent). Es ist davon auszugehen, dass bei einer Umfrage im April diese Zahlen um einiges höher ausgefallen wären.

Auf die gestiegene Nachfrage hat jetzt auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) reagiert und am 14. April das „Kompendium Videokonferenzsysteme“ vorgestellt.

Es soll Anwendern wie zum Beispiel Planern, Beschaffern, Betreibern, Administratoren, Revisoren und Nutzern helfen, den gesamten Lebenszyklus organisationsinterner Videokonferenzsysteme sicher zu gestalten. Betrachtet werden sämtliche Phasen – von der Planung über Beschaffung und Betrieb bis hin zur Notfallvorsorge und Aussonderung.

Die aktuelle Corona-Krise hat die Nachfrage nach Videokonferenzlösungen auch nach Ansicht des BSI in Wirtschaft und Verwaltung erheblich verstärkt. Gerade jetzt spielen die Sicherheit in der Kommunikation eine wichtige Rolle. Das vorgestellte Kompendium soll bei der Gewährleistung dieser Sicherheit unterstützen.

Quelle: *Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik*

Anzeige



**Datenschutz-  
Wissen aus  
erster Hand**

**GDD-Datenschutz-Akademie goes digital:**

## Online-Schulungen für Ihre professionelle Weiterbildung

■ live ■ interaktiv ■ dialogorientiert

Alle digitalen Angebote finden Sie unter:  
[www.datakontext.com/online-angebote](http://www.datakontext.com/online-angebote)

## Neue Praxishilfe: Videokonferenzen und Datenschutz

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. hat auf die aktuell anhaltende Unsicherheit im Hinblick auf datenschutzkonform einsetzbare Videokonferenz-Systeme reagiert und eine neue Praxishilfe veröffentlicht.

Die Inhalte der „**GDD-Praxishilfe DS-GVO XVI Videokonferenzen und Datenschutz**“ wurden im Rahmen des GDD-Arbeitskreises „DS-GVO Praxis“ erstellt.

Die neue Praxishilfe soll einen Beitrag zur Beseitigung bestehender Unsicherheit im Hinblick auf aktuelle datenschutzrechtliche Fragen rund um das Thema Videokonferenzen leisten.

Mit einer Auswahl und Gegenüberstellung verschiedener Anbieter von Videokonferenzlösungen und der dazugehörigen Veranschaulichung datenschutzrechtlicher Aspekte, soll eine Hilfestellung für Datenschutzverantwortliche bei der Auswahl eines geeigneten Videokonferenzdienstleisters gegeben werden. Die Checkliste soll zudem

die grundsätzlichen Anforderungen an Datenschutz und -sicherheit in diesem Zusammenhang veranschaulichen und einfaches „Abarbeiten“ der Kriterien ermöglichen.

Abgerundet wird die Praxishilfe durch zwei Anlagen. Bei Anlage 1 handelt es sich um ein Muster-Merkblatt für Beschäftigte mit Grundsätzen, welche bei der Nutzung von Videokonferenz-Software Beachtung finden sollten und, soweit möglich, als Voreinstellung in der Videokonferenzsoftware vorgenommen werden sollten.

Anlage 2 enthält eine Übersicht über Videokonferenzsysteme, Messenger und Fernwartungssoftware. Zu den einzelnen Diensten erhalten Interessierte die datenschutzrechtlichen Kerninformationen auf einen Blick (z. T. mit klickbarem Link zur Webseite des Anbieters) sowie weitere hilfreiche Hinweise. Die Excel-Tabelle ist [hier](#) abrufbar.

Eine Übersicht über alle Praxishilfen finden Sie [hier](#).

## Zulässigkeit von Handytracking wegen Corona

Die Debatte um eine „Corona-App“ entwickelt sich annähernd so rasant wie das Virus selbst. Im Rennen um ein „digitales Medikament“ unter Einsatz von Mobilfunkstandorten, GPS- und WLAN-Daten oder Bluetooth-Daten haben Vorschläge die Nase vorn, die per Bluetooth des Handys messen, ob sich Personen derart nahegekommen sind, dass die Gefahr einer Infektion besteht. Am 1.4.2020 verlautbarte das Heinrich-Hertz-Institut technische Details seines Ansatzes. Die Verfolgung der Kontakte sei „anonym und die Privatsphäre schützend“ und befinde sich „in voller Übereinstimmung mit der DS-GVO“. Das liege insbesondere an der Freiwilligkeit der Nutzung. Laut Heinrich-Hertz-Institut geht es aktuell um anonyme Daten. Selbst bei länderübergreifender Nutzung sollen „keine persönlichen Daten, kein Standort, keine MAC-Adresse der Nutzerin oder des Nutzers gespeichert oder

übertragen“ werden. Man komme ohne Erfassung von Funkzellen-, GPS- oder WLAN-Daten aus. Die Idee scheint es zu sein, jedem Nutzer der App eine Identifikationsnummer zuzuweisen. Mittels Bluetooth soll sie an andere Smartphones übermittelt werden, auf denen die App installiert ist. Die Bluetooth-Übertragung erfasst nur Geräte in unmittelbarer Nähe eines anderen Nutzers, der Bluetooth aktiviert hat. GPS-Daten lassen eine derart exakte Bestimmung räumlich naher Personen nicht zu. Das [neue Arbeitspapier](#) zeigt, welche Positionen die verschiedenen Aufsichtsbehörden, Politiker und Wissenschaftler haben. Dabei differenzieren sich die Aussagen vordergründig nach der Rechtsgrundlage, auf der die „Corona-App“ genutzt werden soll.

Quelle: [DataAgenda](#)

## 4. Auflage: Ratgeber zum Beschäftigtendatenschutz mit Fallsammlung

Der LfDI Baden-Württemberg hat seinen „**Ratgeber Beschäftigtendatenschutz**“ aktualisiert (Stand September 2019) und bietet diesen mittlerweile in der 4. Auflage an.

Die Handreichung gibt einen Überblick über die Problemschwerpunkte des Beschäftigtendatenschutzes im privaten Bereich, wie sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informati-

onsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) herangetragen werden, und zeigt die zulässige Verwendung personenbezogener Daten von Beschäftigten anhand von Praxisfällen auf.

Abgerundet wird der Ratgeber durch ein Stichwortverzeichnis, welches passende Verweise zu weiteren Quellen, wie juristischer Literatur, Tätigkeitsberichten oder auch Urteilen beinhaltet.

## Vertragsmuster zur Auftragsverarbeitung

Zur Anpassung der Datenschutzorganisation an die Anforderungen der DS-GVO gehörte zum Wirksamwerden der DS-GVO unter anderem die Überprüfung bestehender Vertragsverhältnisse sowie die Anpassung der Vertragsmuster für zukünftige Outsourcing-Dienstleistungen.

Die meisten der zum Beginn des Wirksamwerden der DS-GVO existierenden Einzelfragen für den Bereich der Auftragsverarbeitung dürften fast zwei Jahre danach ausdiskutiert worden sein.

Schon 2017 gab es erste gute Muster für die Auftragsverarbeitung, die die neuen Anforderungen an dieses Instrument abbildeten (wie bspw. von der **BITKOM** oder der **GDD**.)

Der LfDI Baden-Württemberg nimmt den Umstand, dass vielerorts die frisch etablierten Verwaltungsprozesse zum Datenschutz durch die Corona-bedingte Ausnahmesituation auf die Probe gestellt werden, zum Anlass, ein **eigenes Muster für die Auftragsver-**

**arbeitung** zur veröffentlichen. Die Erfahrung der jüngsten Vergangenheit scheint deutlich gemacht zu haben, dass viele Datenschutzbeauftragte erneut mit Fragen zur Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitung konfrontiert sind – etwa wenn es um Aufträge vor dem Hintergrund der Auslagerung von Verarbeitung personenbezogener Daten an Firmen außerhalb Deutschlands geht.

Quelle: *LfDI Baden-Württemberg*

Anzeige

DS-GVO Compliance Check

## Wie DS-GVO-konform arbeitet Ihr Unternehmen?

Machen Sie den Test mit dem neuen Excel-Tool »DS-GVO Compliance Check«!

## Praxisleitfaden zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e. V. hatte bereits vor dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) die erste Auflage einer Praxishilfe zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Damals stand der Übergang vom Instrumentarium des Bundesdatenschutzgesetzes in der bis zum 25. Mai 2018 geltenden Fassung (BDSG a.F.) zu den Anforderungen der DS-GVO im Vordergrund.

Nun hat die GDD eine weitreichend aktualisierte Version des Praxisleitfadens veröffentlicht. Darin sind zum einen die seit der Veröffentlichung der ersten Auflage durch die zahlreichen Unternehmen gewonnenen Erfahrungen mit der Organisation des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VVT), zum anderen auch der Input der Aufsichtsbehörden zum Thema eingearbeitet worden (bspw. die ersten Querschnittsprüfungen der Datenschutzaufsichtsbehörden durch die LFD-Niedersachsen und das LDA-Bayern im Jahr 2018).

Auch haben seitdem weitere Verbände und auch einige Aufsichtsbehörden in der EU, Hilfestellungen und Musterverzeichnisse für

Unternehmen und Behörden zur Verfügung gestellt. Die vorliegende Neubearbeitung der Praxishilfe soll nach wie vor die Begriffe und Grundlagen des VVT erläutern. Eine besondere Hilfe dürfte sein, dass sich die Praxishilfe auch mit der Organisation des VVT auseinandersetzt und sich auch nachfolgenden Fragen widmet:

Wer erfasst die erforderlichen Informationen, sammelt, pflegt und aktualisiert sie und wie kann dieser Prozess im Rahmen einer „Policy zum VVT“ geregelt werden?

Die von Grund auf aktualisierte Praxishilfe erläutert damit nicht nur Begriffe und Grundlagen des VVT, sondern legt den Schwerpunkt auf die praktische Umsetzbarkeit für Unternehmen jeglicher Größe.

Die Praxishilfe kann [hier](#) abgerufen werden. Die Praxishilfe zum VVT für Auftragsverarbeiter kann [hier](#) abgerufen werden. Alle verfügbaren Praxishilfen der GDD finden Sie [hier](#).

## DS-GVO-Bußgeld-Liste

Vor Kurzem ist ein [neues DataAgenda-Arbeitspapier](#) erschienen. Dieses stellt eine aktualisierte Liste aller seit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) öffentlich bekannt gewordener Bußgelder dar.

Das auf der [Seite der DataAgenda-Arbeitspapiere](#) zu findende [Arbeitspapier](#) beinhaltet eine Liste sämtlicher, uns bis zum 01.03.2020 bekannt gewordener Bußgelder, die auf Grundlage der DS-GVO verhängen

wurden. Die Auflistung zeigt, dass die Aufsichtsbehörden innerhalb der gesamten Europäischen Union (EU) in den ersten rund zwei Jahren der Anwendungspflicht der DS-GVO nicht untätig gewesen sind. Bußgelder sind nun nicht mehr eine nur rein theoretische Gefahr, sondern sind inzwischen auch in der Praxis Realität geworden.

## Geschlossene Stellungnahme zur Corona-Pandemie

Nach dem sich einzelne **Datenschutz-Aufsichtsbehörden** mit Stellungnahmen und Pressemitteilungen zu konkreten datenschutzrechtlichen Fragestellungen, die sich im Umgang mit der Pandemie ergeben, geäußert haben, gibt es nun auch eine Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (vom 03.04.2020).

Die Kernaussage dürfte lauten:

„Für die Stabilität von Staat und Gesellschaft ist es in dieser Lage unverzichtbar, dass sich die Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass Freiheitsrechte, wie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, nur so weit und so lange eingeschränkt werden, wie es zwingend erforderlich und angemessen ist, um die Gesundheit der Bevölkerung wirksam zu schützen. Einschneidende Regelungen müssen umkehrbar und eng befristet sein und von den Gesetzgebern und nicht allein durch die Exekutive verantwortet werden.“

Flankiert und konkretisiert wird diese Aussage von fünf europaweit einheitlichen Grundsätzen:

1. Datenverarbeitung auch in Krisenzeiten nur auf einer genauen rechtlichen Grundlage.
2. Getroffene Maßnahmen müssen auch in Krisenzeiten geeignet sein.
3. Die geplanten Maßnahmen müssen erforderlich sein.

4. Diese Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Dazu gehört auch, dass sie nach Krisenende wieder zurückgenommen werden können, dass nicht mehr für die benannten Zwecke benötigte personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen sind sowie alle Maßnahmen generell befristet geplant sein sollten.
5. Gesundheitsdaten sind besonders sensiblen Daten. Im Falle ihrer Verwendung sind technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten notwendig, um eine missbräuchliche Verwendung von Daten zu verhindern und Fehlern in der Verarbeitung entgegenzuwirken.

Quelle: **DSK**

Anzeige

## Handbuch Beschäftigtendatenschutz

Unverzichtbar für alle,  
die mit Personaldaten arbeiten:

### Prof. Golas Datenschutzhandbuch

#### PRAXISNAH

- klar strukturierte Fallbeispiele mit konkreten Lösungsansätzen

#### INFORMATIV

- ausgewertete Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden

#### UMFASSEND

- Rechtsprechungsübersicht



Handbuch Beschäftigtendatenschutz  
8. völlig neu bearbeitete Auflage 2019  
726 Seiten / Hardcover / € 139,99 inkl. E-Book  
ISBN 978-3-89577-801-8

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

 **DATAKONTEXT**

## Öffentliches Konsultationsverfahren zum Thema Anonymisierung

Um auch beim Datenschutz den Aspekt des gesellschaftlichen Austauschs weiter zu fördern, ermöglicht der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als Novum ein öffentliches Konsultationsverfahren zu aktuellen und übergreifenden Fragen. Die Ergebnisse der Konsultationen sollen dann in einem Positionspapier konsolidiert werden. Die Konsultationsverfahren richten sich insbesondere an Akteure aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung, die sich mit dem jeweiligen Thema befassen.

Das erste Konsultationsverfahren des BfDI hat **die Anonymisierung personenbezogener Daten unter der DS-GVO** zum Thema.

- Stellt die Anonymisierung nach der aktuellen Rechtslage eine Verarbeitung dar, die einer Rechtsgrundlage bedarf?
- Welche Anforderungen muss ein Verantwortlicher erfüllen, wenn er personenbezogene Daten anonymisieren möchte?
- Und auf welche Rechtsgrundlage könnte die Anonymisierung gegebenenfalls gestützt werden?

Als Arbeitsgrundlage hat der BfDI einen **Entwurf des Positionspapiers** zum Abruf bereitgestellt. Der Entwurf analysiert anhand der oben formulierten Leitfragen die aktuelle Rechtslage zur Anonymisierung. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Anonymisierung von Daten gelegt, die im Zusammenhang mit der Erbringung von TK-Dienstleistungen erhoben wurden.

**Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e. V.** hat an diesem Konsultationsverfahren, welches am 23.03.2020 enden wird, teilgenommen und ihre Stellungnahme dazu auf ihrer Internetseite vorgestellt. Gewohnt konstruktiv setzte sich die GDD mit dem Thema auseinander und regt abschließend an, dass der europäische Gesetzgeber eine Definition der Anonymisierung in die DS-GVO aufnimmt und diese der Löschung gleichsetzt.

Die Stellungnahme der GDD zum Konsultationsverfahren kann **hier** abgerufen werden.

**Linksammlung zum Thema Corona und Datenschutz**

**Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen?  
Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter [www.datakontext.com/newsletter](http://www.datakontext.com/newsletter)**